

**Satzung der Gemeinde Barum über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich
(Verwaltungskostensatzung)**

In der Fassung der 3. Änderung vom 22.05.2007

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit dem § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl.S. 29) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 22.05.2003 folgende 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Barum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. die in § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner neben den in §§ 2 und 3 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dieses gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.

§ 6 Kostspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld einer anderen/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Aufforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Barum, den 22.06.1998

Gemeinde Barum
G. Steinbach
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2) der Gemeinde Barum

Tarifnummer	Gegenstand	
1.	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)	25,00 €
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	25,00 €
3.	Ausstellung einer Teilungsgenehmigung gemäß	
	a) § 19 BauGB	25,00 €
	b) § 22 BauGB	25,00 €
	c) § 144 BauGB	25,00 €
	b) § 172 BauGB	25,00 €
4.	Ausstellung eines Zeugnisses gemäß	
	a) § 20 (2) BauGB	25,00 €
	b) § 22 (6) BauGB	25,00 €
	c) § 145 (6) BauGB	25,00 €
	d) § 172 (2) BauGB	25,00 €
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	25,00 €

Ursprüngliche Fassung vom 22.06.1998
Amtsblatt LK Lüneburg 09/1998 vom 08.07.1998

1. Änderung vom 05.07.2000
Amtsblatt LK Lüneburg 09/00 vom 20.07.2000

2. Änderung vom 27.03.2001
Amtsblatt LK Lüneburg 05/01 vom 24.04.2001

3. Änderung vom 22.05.2003
Amtsblatt LK Lüneburg 07/03 vom 16.06.2003